

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 63.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

exicipiendo, Kläger hette die cedirte Action nicht in ipsa solutione, sondern hernach vnd ex intervallo bekommen/derhalben hette selbige nicht statt / vnd könnte ex hoc fundamento Kläger seine Klage nicht anstellen/ per l. Modestinus. 76. D. de solut. l. 1. C. de contr. jud. tutel. Menoch. lib. 3. pre. sumpt. 143.

Bescheid.

Auff summarische Klage vnd darwider vorge- schützte Exception Titij Klägern an einem/Ma- vii Beklagten am andern Theil / Geben Rich- ter 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat/Dannhero Beklagter von ange- stalteter Klage absolvirt vnd loß gezeht wird.

Caf. 63.

Als Titius von Mavio, welcher nicht zu be- zahlen / ein Gut / darauff viel Schulden haften/ wissentlich solcher Schuld/ kauft / nimbt er Se- jum zum Bürgen an für die Gewehr/ Do er nun Bürge wird / so vberredet Titius ihn/ als ob Ma- vius wol zu bezahlen hette / vnd solvendo were/ Dahero entsteher die Frage: wenn Titio das Gut von den Gläubigern angesprochen vnd we- gen der grossen schulden weggenommen wird/ ob er auch einige Klage mit recht wider Sejum ha- ben könne?

Titius

Titius klagt wider Sejum/Fundirt seine Klage vnd Intention in actione ex stipulatu fidei iustoria, per l. si hereditatem. 32. ibi: & in summa D. mandati.

Sejus sagt excipiendo: daß er were von Klägern dolo vberredet worden / Bürge zu werden / per l. 2. §. & generaliter. D. de dol. mal. except. l. qui equitate. 12. D. d. r. bitter zu decretiren/daß Klägers suchen nicht statt habe / vnd sich zu absolvirn.

Bescheid.

Auff summarische Klage vnd darauff gerhane Antwort / Titij Klägern an einem / Seit Beklagten am andern Theil / Oben Richter diesen Bescheid: daß Klägers suchen nicht statt hat / derhalben Beklagter von angestellter Klage absolvirt vnd loß gezeht wird.

Cas. 64.

Titius wird für Sejum bey Sempronio wegen 500. Bülden Bürge / Sempronius macht eine Novation, hernacher klagt er wider Sejum wegen solcher 500. Bülden / daß sie ihm bezahlet werden möchten / er erhalt aber nichts. Dannenhero entstehet die Frage: Ob Sempronius Titium als einen Bürgen belangen könne?

Als Sempronius klagt / schüst Titius der Beklagte (1) exceptionem novationis vor / welche er mit